



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Herrn
Patrick Eiser

p.eiser.3btedymkmm@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 26. Juni 2020

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes;
Aufstellung Monatliche Kosten Corona App - Bescheid**

BEZUG Ihr Antrag vom 17. Juni 2020

ANLAGEN 1

GZ **V B 5 - O 1319/20/10213**

DOK **2020/0625955**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Eiser,

mit Nachricht vom 17. Juni 2020 stellten Sie über die Plattform fragdenstaat.de folgenden Antrag:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Ene transparente kostenübersicht wie die (geschätzten) 2,5-3,5 Millionen € monatliche Kosten entstehen (sollen).*

**<https://www.merkur.de/politik/coronavirus-warn-app-deutschland-installieren-rki-kosten-downloaden-wie-bundesregierung-name-13799597.amp.html>“.*

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

I. Den Antrag lehne ich ab.

II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:Zu I.

Es besteht vorliegend kein Anspruch auf Informationszugang aus § 1 Absatz 1 Satz 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG). § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu „amtlichen Informationen“ (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 Satz 1 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht. Vom Informationsanspruch ebenfalls nicht umfasst sind auch allgemeine Auskünfte zu Sach- oder Rechtsfragen.

Die Behörde ist zudem nach dem IFG grundsätzlich auch nicht zur inhaltlichen Aufbereitung etwaiger vorhandener amtlicher Informationen, insbesondere im Sinne einer Erstellung einer „transparenten“ Kostenübersicht zu den monatlichen Kosten der Corona-Warn-App der Bundesregierung, verpflichtet. Derartige Untersuchungen oder Auswertungen zum Zweck der Erstellung von Informationen sind seitens der Behörde nicht geschuldet.

Sie begehren jedoch die Übersendung einer eigens nach Ihren Vorgaben erstellten Kostenübersicht über die monatlichen Kosten der Corona-Warn-App der Bundesregierung. Dies ist, wie oben dargestellt, seitens der Behörde nicht geschuldet.

Zu II.

Der Bescheid ergeht gebührenfrei, da bei Ablehnung eines Antrags keine Gebühren erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Greiner-Petter

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.